FRAKTION Unabhängige Bürger

Landeshauptstadt Schwerin
Stadtvertretung

Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 17. April 2018

Veranstaltungsangebot und Betrieb von Sport- und Kongresshalle und Freilichtbühne Schwerin

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

die Stadt Schwerin ist Eigentümerin des Areals Lambrechtsgrund; hierzu zählen die Sport- und Kongresshalle (SKH), die Freilichtbühne, mehrere Sporthallen, das Stadion Lambrechtsgrund, verschiedene Rasen-, Außen- und Parkplätze, Verwaltungs- und Funktionsgebäude sowie das Sportinternat. Die Landeshauptstadt hat das Areal im Jahr 2007 in einem PPP-Projekt für 25 Jahre verpachtet an die Lambrechtsgrund Betriebsgesellschaft mbH, einem Tochter-Unternehmen der HEITKAMP-Gruppe. Der Betrieb und die Vermarktung der Sport- und Kongresshalle sowie der Freilichtbühne erfolgen durch die C&M Concert & Management GmbH, einem Unternehmen der Sparkassen-Arena-Kiel-Gruppe.

Im Zusammenhang mit Anfragen an unsere Fraktion bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Zuschüsse erhält die Lambrechtsgrund Betriebsgesellschaft mbH von der Landeshauptstadt Schwerin jährlich?

2. Welche vertragliche Regelungen gibt es, wie diese Zuschüsse im Einzelnen zu verwenden sind und wie kontrolliert die Verwaltung die Einhaltung der Absprachen?

3. Welche vertraglichen Regelungen bestehen hinsichtlich der in der SKH und auf der Freilichtbühne durchzuführenden Veranstaltungen in den Bereichen Rock/Pop/Volksmusik /Klassik, Entertainment etc.?

4. Wie schätzt die Verwaltung gegenwärtig die Erreichung der mit dem PPP-Projekt verbundenen Zielstellung ein, für die SKH "die Vermarktung auf professionelles Niveau" zu

heben; Zitat von Dr. Ute Jasper, Rechtsanwältin bei Heuking Kühn-Lüer-Wojtek, seinerzeit juristische Projektbegleiterin für die Landeshauptstadt Schwerin.

5. Ist es zutreffend, dass sich etablierte Veranstalter von Schwerin zurückgezogen haben. Wenn ja, welche sind das und welche Gründe gibt es dafür?

6. Welche Auswirkungen haben diese fehlenden Buchungen auf das betriebliche Ergebnis von SKH und Freilichtbühne und durch welche Veranstaltungen werden die Einnahmeverluste kompensiert?

7. Wie schätzt die Verwaltung die Anzahl und Attraktivität von Veranstaltungen auf der Freilichtbühne und in der SKH in den Monaten April bis September grundlegend ein?

8. Wie viele Mitarbeiter sind derzeit bei der SKH für welche Bereiche beschäftigt?

9. Wie schätzt die Verwaltung den allgemeinen und insbesondere den energetischen Zustand der SKH ein?

Mit freundlichen Grüßen

Silvio Horn

Sprechzeiten: Mo – Fr 10.00 bis 12.00 Uhr
Fraktionsbüro: Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 - 545 2966
Fax: 0385 - 545 2967
fraktion-ub@schwerin.de
www.ub-schwerin.de

LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister 40.1 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion Unabhängige Bürger
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Silvio Horn
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.030 Aufzug B
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/ Ihre Zeichen	Meine Nachricht vom/ Meine Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
2018-04-17; -/-	-/-; -/-	2018-05-29	Matthias Tillmann

Veranstaltungsangebot und Betrieb von Sport- und Kongreßhalle und Freilichtbühne Schwerin

Sehr geehrter Herr Horn,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 17.04.2018 und möchte Ihre Fragen wie folgt beantworten.

1. **Welche Zuschüsse erhält die Lambrechtsgrund Betriebsgesellschaft mbH von der Landeshauptstadt Schwerin jährlich?**

   Im Haushaltsjahr 2017 erfolgten folgende Zahlungen (ohne Internat) an die LBG mbH:

Vergütung Betriebsführung nicht verpachteter Flächen:	80.575,20 EUR
Betriebskostenzuschuss verpachtete Flächen:	2.771.794,24 EUR

   Dem entgegen stehen im gleichen Jahr Pachteinnahmen i.H.v. 1.363.722,18 EUR. Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Internat stehen, sind hierbei ebenfalls nicht berücksichtigt.

2. **Welche vertragliche Regelungen gibt es, wie diese Zuschüsse im Einzelnen zu verwenden sind und wie kontrolliert die Verwaltung die Einhaltung der Absprachen?**

   Der Umfang der Betriebsführung richtet sich nach § 21 des Leistungsvertrages (Anlage 1) und den dort genannten Anlagen. Auf eine Kopie des Anlagekonvoluts wurde aufgrund der Größe verzichtet. Eine Einsichtnahme ist im Fachdienst 40 möglich.

   Die Verwendung des Betriebskostenzuschusses richtet sich im Wesentlichen nach den §§ 7 bis 9 des Pachtvertrages (s. Anlage 2). Hier werden die Bewirtschaftung, der Betrieb, die Instandhaltung sowie die Ersatzbeschaffung geregelt.

   Die Kontrolle der Einhaltung der Vertragsinhalte erfolgt durch die WGS. Zusätzlich erfolgen gemeinsame regelmäßige Begehungen des Areals im Frühjahr und im Herbst durch die WGS und den FD Bildung und Sport im Beisein der LBG mbH.

3. **Welche vertraglichen Regelungen bestehen hinsichtlich der in der SKH und auf der Freilichtbühne durchzuführenden Veranstaltungen in den Bereichen Rock/ Pop/ Volksmusik / Klassik, Entertainment etc.?**

   Die LBG mbH ist zur Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, die in ihrem Umfang und ihrer Vielfalt im Grundsatz dem Angebot entsprechen, das vor dem Inkrafttreten der PPP-Verträge durchgeführt worden ist. Das schließt eine Anpassung des Programms bei Veränderungen der Veranstaltungslandschaft jedoch nicht aus.

4. **Wie schätzt die Verwaltung gegenwärtig die Erreichung der mit dem PPP-Projekt verbundenen Zielstellung ein, für die SKH "die Vermarktung auf professionelles Niveau" zuheben; Zitat von Dr. Ute Jasper, Rechtsanwältin bei Heuking Kühn-Lüer-Wojtek, seinerzeit juristische Projektbegleiterin für die Landeshauptstadt Schwerin.**

   Die Veranstaltungen werden sowohl in der Sport- und Kongresshalle als auch auf der Freilichtbühne ausschließlich privatrechtlich vermarktet und unterliegen damit nicht der Einflussnahme der Verwaltung. Nach hiesiger Einschätzung werden die Veranstaltungen weitestgehend auf professionellem Niveau organisiert. Anregungen und Beschwerden, die von hier an die C&M Concert & Management GmbH gegeben werden, werden in aller Regel zügig und ergebnisorientiert bearbeitet. Letztlich dürften vermutlich insbesondere finanzielle Gegebenheiten Einfluss auch auf die Qualität der Veranstaltung oder die örtlichen Gegebenheiten - hier besteht sicherlich das größte Steigerungspotential - haben.

5. **Ist es zutreffend, dass sich etablierte Veranstalter von Schwerin zurückgezogen haben. Wenn ja, welche sind das und welche Gründe gibt es dafür?**

   Richtig ist, dass sich ein Veranstalter, die Media Consult Eventmanagement Michael Hasemann e.K. trotz Sonderkonditionen hinsichtlich der Miete und der Gastronomie mit zwei Veranstaltungen zurückgezogen hat. Aus gegebenem Anlass wurden die Zahlungsmodalitäten angepasst, die der Veranstalter nicht akzeptierte. Die SKH ist zunächst mit regionalen Veranstaltern im Gespräch, um ähnlich gelagerte Veranstaltungen für das jüngere Klientel aufzubauen.

6. **Welche Auswirkungen haben diese fehlenden Buchungen auf das betriebliche Ergebnis von SKH und Freilichtbühne und durch welche Veranstaltungen werden die Einnahmeverluste kompensiert?**

   Die Einnnahmen und Kosten der Concert & Management GmbH haben keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

7. **Wie schätzt die Verwaltung die Anzahl und Attraktivität von Veranstaltungen auf der Freilichtbühne und in der SKH in den Monaten April bis September grundlegend ein?**

   Hier wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen. Die Geschäftsstelle Veranstaltungsmanagement hat keine Einflussmöglichkeit auf die Anzahl und Attraktivität von Veranstaltungen auf der Freilichtbühne und in der Sport und Kongresshalle. Eine Einschätzung ist somit subjektiv. Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des C&M Managements in puncto Agenturanfragen und Terminabstimmungen insbesondere bei den Open Air Terminen im Zusammenspiel mit anderen Veranstaltungen in der Stadt ist sehr gut.

8. **Wie viele Mitarbeiter sind derzeit bei der SKH für welche Bereiche beschäftigt?**

   Insgesamt sind 14 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Bereichen Reinigung, Ticketservice, Technik, Veranstaltungsmanagement, Presse und Marketing, Buchhaltung und Geschäftsführung beschäftigt.

9. Wie schätzt die Verwaltung den allgemeinen und insbesondere den energetischen Zustand der SKH ein?

Nach Einschätzung der WGS kann der allgemeine Zustand der Sport- und Kongresshalle als normal gut eingestuft werden. Notwendige Reparaturen und Instandhaltungen werden regelmäßig durchgeführt.

Der energetische Zustand hätte durchaus noch Nachholbedarf. Jedoch wurde bei der Sanierung 2009 mit der Veränderung der Luftführung bereits ein wesentlicher Fortschritt in Bezug auf Minimierung Betriebskosten und ausreichender Luftdurchmischung erzielt.

In Vorbereitung auf die Sanierung wurden in 2008 auch Untersuchungen zur Fassadendämmung vorgenommen. Im Ergebnis dieser stellte man damals schon fest, dass die vorhandene Fassade wärmetechnisch nicht den Anforderungen entspricht. Das ist heute nicht anders. Aber mit der Veränderung der Luftführung (wie sie letztendlich mit der Sanierung heute vorherrscht) kann auf eine Fassadendämmung verzichtet werden.

Vor der Sanierung wurde warme Zuluft in der Nähe der Fassade in die Halle eingeblasen. Der Wärmeverlust war daher enorm und führte zu hohen Kosten. Mit der Sanierung erfolgt die Belüftung über Auslässe innerhalb der Tribünen und die Abluft wird durch Zuluftöffnungen im unteren Bereich der Fassade abgezogen. Die Verluste durch die Fassade haben damit lediglich eine Kühlung der Abluft zur Folge oder anders ausgedrückt, die Wärmeverluste werden aus der Abwärme, die sowieso anfällt, gedeckt.

Diesem Sachstand könnte entgegen gewirkt werden, wenn man über Wärmerückgewinnung nachdenken würde. Auch das wurde bereits 2008 überlegt, aber wegen Unwirtschaftlichkeit verworfen.

Bei Teilnutzung der Halle erfolgt die Luftführung über die Giebelwände. Sollte der Gedanke aufkommen, eine neue Lüftungsanlage als Neuinstallation vorzunehmen, wäre hier den Anforderungen des Denkmalschutzes umfangreich Rechnung zu tragen. Gleiches gilt auch bei den Fenstern des oberen Teils der Hallenverglasung. Hier existiert noch der alte Zustand mit einer Einfachverglasung. Im unteren Teil wurden die Fenster mit der Sanierung erneuert. Auf Grund des Denkmalschutzes entstand hier ein großer finanzieller Aufwand, da die Forderung bestand, die Fenster in der gleichen Art und Weise wieder herzustellen.

Das Thema der energetischen Sanierung wurde bereits mit der Geschäftsführung erörtert. Die Verwaltung hat zugesagt, dazu mit dem zuständigen Landesministerium Kontakt aufzunehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Tillmann unter der Telefonnummer 0385/545-2042 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Anlagen
- Anlage 1 – Auszug Leistungsvertrag
- Anlage 2 – Auszug Pachtvertrag

Anlage 1 – Auszug Leistungsvertrag

TEIL 3
Betriebsführung

§ 20
Leistungsbeginn und -gegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt ab dem 01.04.2007 die Betriebsführung für die nicht an den Auftragnehmer verpachteten Gebäude und Freiflächen, wie das Stadion, die Parkplatzanlage, die Gebäudeteile für den Olympiastützpunkt im Haus des Sports sowie die Zeitfenster für den Schulsport gemäß **Anlage A 5** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 21
Leistungsumfang Betriebsführung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Betriebsführung der in **Anlage A 5** bezeichneten Gebäude- und Freiflächen. Dies umfasst insbesondere die Erhaltung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Anlagen sowie deren Vermietung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers.

2. Der Auftragnehmer erbringt dazu für die in § 20 bezeichneten Gebäude und Freiflächen einschließlich des Mobiliars und Inventars alle erforderlichen Leistungen der Gebäudeunterhaltung und des technischen, infrastrukturellen und kaufmännischen Gebäudemanagements.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die Funktionstüchtigkeit sowie die im Raumkonzept (**Anlagenkonvolut A 7**) enthaltenen Leistungsspezifikationen einschließlich der dazugehörigen technischen Installationen, fest eingebauten Sportgeräte und Trennvorhänge, der Veranstaltungstechnik und Freianlagen kontinuierlich erhalten bleiben und kein unüblich hoher Wartungsaufwand erforderlich wird.

4. Der Auftragnehmer erbringt dazu insbesondere nach Maßgabe der **Anlage A 7 e bis A 7 i** die Instandhaltung für sämtliche in § 20 bezeichneten Gebäude und Freiflächen einschließlich aller technischen Installationen, insbesondere Veranstaltungstechnik und Gebäudeautomation, sowie fest eingebauter Sportgeräte. Dies gilt auch für die bezeichneten Freianlagen (befestigte Flächen und Vegetationsflächen) nach ATV

DIN 18320 - Landschaftsbauarbeiten sowie der dazugehörigen Fachnormen. (**Anlage A 7 i**).

5. Die Instandhaltung umfasst sämtliche Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes gemäß DIN 31051 in der Fassung von 1985. Zur Instandhaltung gehört die Wartung (Bewahrung des SOLL-Zustandes), die Inspektion (Feststellung und Beurteilung des IST-Zustandes) und die Instandsetzung (Wiederherstellung des SOLL-Zustandes) sowie alle hiervon abweichenden sonstigen Leistungen in dem in diesem Vertrag und im **Anlagenkonvolut A 7** beschriebenen Umfang. Zur Gesamtheit der Instandsetzungsmaßnahmen gehört weiterhin die Erneuerung von Bauteilen - nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik - nach Ablauf ihrer tatsächlichen Lebensdauer. Ebenso ist die VDMA 24186 sowie die Hygienerichtlinie VDI 6022 zu beachten.

6. Die zur Funktionsgewährleistung verwendeten Ersatzteile und Austauschmaterialien müssen von mindestens gleicher Qualität sein, wie die im Rahmen der Gebäudeerrichtung und Gebäudesanierung verwendeten. Dabei sind die zur Zeit des Austausches geltenden allgemein in anerkannten Regeln der Technik maßgeblich.

7. Der Auftragnehmer hat qualifizierte entscheidungsbefugte Ansprechpartner zu benennen, die ihn in allen seine Leistungen betreffenden Fragen vertreten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Ansprechpartner oder deren Vertreter nicht nur während der üblichen Bürozeiten, sondern 24 Stunden und für Fälle besonderer Dringlichkeit auch an den Wochenenden telefonisch erreichbar sind.

8. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer Vandalismusschäden zu beseitigen. Die Kosten für die Beseitigung von Vandalismusschäden innerhalb der Gebäude und nicht frei zugänglicher Außenflächen trägt der Auftragnehmer. An den sonstigen Außenanlagen trägt der Auftragnehmer die Kosten für Vandalismusschäden bis zu einem Höchstbetrag von € 20.000 p.a.. Ansprüche, die dem Auftraggeber gegenüber Dritten aufgrund von Vandalismusschäden zustehen, tritt dieser an den Auftragnehmer ab, soweit der Auftragnehmer für diese Schäden aufkommen muss.

9. Der Auftragnehmer hat zudem insbesondere nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlagen A 7 e bis A 7 i**) die erforderlichen Schönheitsinstandsetzungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Dies gilt insbesondere, wenn die vertragsgemäße Nutzung der Objekte durch die Abnutzung beeinträchtigt ist.

10. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Verbrauchskosten für die in § 20 bezeichneten Gebäude und Freiflächen.

Anlage 2 — Entwurf Pachtvertrag

4. Wenn und soweit der Auftragnehmer seine Pflichten aus dem Leistungsvertrag nicht, zu spät oder schlecht erfüllt, sind die Haftung und sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und Schadensersatz gegen den Verpächter ausgeschlossen, es sei denn die Nicht-, Spät- oder Schlechtleistung beruht darauf, dass der Verpächter seinerseits Pflichten aus dem Leistungsvertrag nicht erfüllt hat.

§ 7
Bewirtschaftung für alle Pachtgegenstände

1. Der Pächter ist als Betreiber verpflichtet, die Pachtgegenstände nach den anerkannten Regeln der Technik und dem Gebot der Gesamtwirtschaftlichkeit ordnungsgemäß und auf eigene Kosten zu bewirtschaften. Der Pächter muss die Leistungen so erbringen, dass die Vertragsgegenstände in technischer Hinsicht funktionsfähig sind.

2. Der Pächter ist verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die für den Betrieb und die Unterhaltung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind. Er muss die Leistungen so erbringen, dass auch die vom Pachtobjekt ausgenommenen Teile für die Nutzung zum Schulsport funktionsfähig zur Verfügung stehen. Der Leistungsumfang und die nähere Regelung für die zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung Funktionsgewährleistung und Gebäudemanagement gemäß **Anlagenkonvolut A 7**.

3. Die Bewirtschaftung umfasst auch alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Diese hat der Pächter auf eigene Kosten zu erbringen. Dies umfasst auch die Instandhaltung und Instandsetzung des Mobiliars und Inventars gemäß **Anlagenkonvolut A 7**.

4. Der Pächter stellt den Verpächter von allen berechtigten Ansprüchen und Verpflichtungen frei, die sich aus dem Betrieb und der Instandhaltung der Pachtobjekte ab Beginn dieses Vertrages ergeben und gegenüber dem Verpächter geltend gemacht werden.

5. Der Pächter hat qualifizierte entscheidungsbefugte Ansprechpartner zu benennen, die ihn in allen seine Leistungen betreffenden Fragen vertreten. Der Pächter hat sicherzustellen, dass diese Ansprechpartner oder deren Vertreter nicht nur während der üblichen Bürozeiten, sondern 24 Stunden und für Fälle besonderer Dringlichkeit auch an den Wochenenden telefonisch erreichbar sind.

6. Sämtliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die den Profispielbetrieb in den Bereichen Handball und Volleyball einschränken, sollen- soweit nicht Dringlichkeitsgründe dagegen sprechen - vorrangig in den Spielpausen des SV Post Schwerin (Handball) sowie des SSC Schwerin (Volleyball) durchgeführt werden, es

sei denn, der Pächter stellt ein geeignetes Ersatzobjekt in der Landeshauptstadt Schwerin auf seine Kosten zur Verfügung. Baumaßnahmen, die den Schulsport beeinträchtigen, sollen - soweit nicht Dringlichkeitsgründe dagegen sprechen - vorrangig in den Schulferien durchgeführt werden.

§ 8
Betrieb und Instandhaltung der Freilichtbühne

1. Die Freilichtbühne wird von dem Pächter des Sport- und Veranstaltungszentrums ganzjährig mit betrieben. Unterbrochen wird diese Veranstaltungszeit von der Aufführungszeit zur Zeit ca. 6 Wochen - der Open-Air Oper auf dem Alten Garten. Während dieser Zeit ist an den Tagen Donnerstag - Sonntag eine gemeinsame Bespielung in den Abendstunden an beiden Orten nicht möglich bzw. muss mit dem Staatstheater Schwerin abgesprochen werden.

2. Während der Spielzeit bzw. als Vor- und Nachbearbeitungszeit sind folgende Arbeiten zu realisieren:

   - Außerhalb der Spielzeit ist die Freilichtbühne bis auf die Bühnenüberdachung komplett beräumt. Zwei mal wöchentlich kontrollieren Mitarbeiter das Veranstaltungsgelände und beseitigen Schäden, die durch Sturm, Vandalismus oder ähnliche unvorhersehbare Ereignisse entstanden sind.

   - Zur Spielzeit wird die Bühne komplett hergerichtet, was nachfolgende Positionen beinhaltet:

     1. gartenlandschaftsbauliche Herrichtung des Veranstaltungsgeländes, Laub beräumen, Rasen mähen, Bäume und Sträucher schneiden, Wege und Zufahrten ausbessern;

     2. technische Inbetriebnahme der Grundversorgungsmedien, Strom, Notstrom, Wasser, Abwasser inklusive Hebeanlage;

     3. Transport, Installation und anschließende technische Inbetriebnahme der veranstaltungstechnischen Einrichtungen wie 140 m² Podestbühne, truss, Motoren, Steuerungen, Bühnenhauptverteilungen, Aggregat - Notstrom, Bestuhlung, Zaunanlagen, Container für WC, Behinderten WC und Kasse, Wagen für Garderoben, Duschen, DRK, Catering usw.

   - Während der Spielzeit wird die Versammlungsstätte nach den geltenden Regeln der Technik sowie aller geltenden Gesetze und Vorschriften inklusive der Versammlungsstättenverordnung instand gehalten und betrieben.

3. Wird der Pächter durch eine behördliche Anordnung zum Abbau des Daches der Freilichtbühne verpflichtet, wird der Verpächter die ihm daraus entstehenden Kosten erstatten.

4. In der Zeit vom 23.04.2009 - 11.10.2009 findet in Schwerin die BUGA 2009 statt. Die Freilichtbühne ist ein wichtiger Veranstaltungsort im Rahmen der BUGA-Organisation. Aus diesem Grunde wird die Freilichtbühne in dem Zeitraum von Ende der Saison 2008 bis zum 31.12.2009 in die Betreibung der BUGA GmbH übergeben. Die Regelungen für diese zeitweise Übergabe werden einvernehmlich zwischen dem Verpächter, der BUGA GmbH und dem Pächter vereinbart.

§ 9
Ersatzbeschaffung für das Mobiliar und Inventar

1. Der Pächter ist verpflichtet, die Inventarlisten (**Anlagen A 14 und A 15**) entsprechend den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen fortzuschreiben und sie dem Verpächter auf Anfrage vorzulegen.

2. Der Pächter hat auf seine Kosten betriebsnotwendiges Inventar zu beschaffen und zu ersetzen, gleichgültig, ob es sich um einen gewöhnlichen Abgang handelt oder um einen Abgang in Folge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden Umstandes. Die von dem Pächter ersatzweise angeschafften Inventarstücke gehen mit ihrer Einbringung entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über. Falls für den Eigentumsübergang weitere Erklärungen der Parteien erforderlich sein sollten, werden die Parteien diese formwirksam abgeben.

3. Sofern und soweit der Pächter während des Pachtverhältnisses das Mobiliar und Inventar der Pachtgegenstände über den ursprünglichen und von ihm zu erhaltenen Bestand hinaus auf eigene Kosten erweitert, bleiben diese bestandserhöhenden Inventarstücke Eigentum des Pächters. Der Pächter ist bei Beendigung des Vertrags auf Verlangen des Verpächters verpflichtet, diese zusätzlichen Gegenstände ganz oder teilweise auf eigene Kosten zu entfernen. Verlangt der Verpächter nicht die Beseitigung dieser Gegenstände, hat er für diese eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes zu zahlen.

§ 10
Pacht / Betriebskosten

1. Für die Nutzung der Pachtobjekte zahlt der Pächter an den Verpächter nach Sanierung und Neubau der Sport- und Veranstaltungsstätten ein Pachtentgelt in Höhe von € 1.220.000,00 p.a.. Vor Sanierung und Neubau der Sport- und Veranstaltungsstätten beträgt die Pacht € 400.000,00 p.a.. Der in der Gesamtpacht von € 1.220.000,00 p.a.